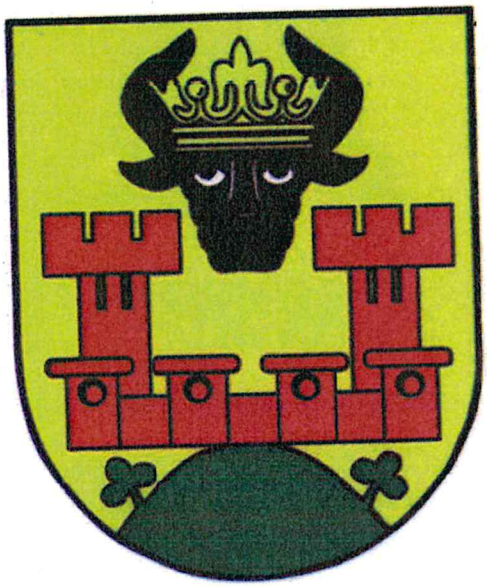

Hauptsatzung der

Stadt Goldberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2019 und nach Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Goldberg ist eine Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
(2) Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel
(3) Das Wappen zeigt:
In Gold über einem grünen (Drei-)Berg, dessen Seiten(-hügel) mit je einem Kleeblatt besteckt sind; eine rote Zinnenmauer mit zwei gezinnten Seitentürmen, zwischen denen ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern und goldener Krone schwebt; von der Krone sind fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken sichtbar.
(4) Die Flagge der Stadt Goldberg ist längsgestreift von Gelb, Rot und Gelb. Die gelben Streifen nehmen jeweils ein Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. Der rote Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.
(5) Das Dienstsiegel der Stadt Goldberg enthält das an den heraldischen Schild gebundene Stadtwappen sowie die in Großbuchstaben ausgeführte Umschrift „STADT GOLDBERG".
(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Stadtvertretung

(1) Die in die Vertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung: Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3
Ortsteile

Die Stadt Goldberg besteht aus den Ortsteilen Diestelow, Grambow, Lüschow, Medow, Neuhof, Sehlsdorf, Steinbeck, Wendisch Waren und Woosten. Für die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Diestelow und Wendisch Waren werden Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 4
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, möglichst einmal im Jahr, durch öffentliche Bekanntmachung aufgrund von bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5
Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 6
Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder an. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, stellv. Ausschussvorsitzende oder -vorsitzender ist die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 4 weitere 4 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Mitglieder.
(2) Die weiteren Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und höchstens drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 2 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und höchstens einer oder einem sachkundigen Einwohnerin oder Einwohner. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
(4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungs-prüfungsausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
(5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl:

Name	**Aufgabengebiet**
Haupt- und Finanzausschuss	Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Liegenschaften, Stadtentwicklung und Wirtschaft	Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Liegenschaften, Verkehrsangelegenheiten, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Brandschutz, Ordnung und Sicherheit

Ausschuss für Soziales und Umwelt	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresabschlüsse und weiterer Prüfungen gem. § 3 KPG M-V

§ 7
Aufgabenverteilung / Haupt- und Finanzausschuss

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.
(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 37.500,- € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 37.500,- €,
3. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000,- € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
4. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von je 7.500,- € bis 30.000,- € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
   Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 350.000,- €. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
5. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 50.000,- €,
6. Erlass von Forderungen über 250,- € bis 2.000,- €, Niederschlagung von Forderungen über 500,- € bis 3.000,- €, Stundung von Forderungen über 2.500,- € bis 15.000,- €.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
(4) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss weiterhin:

a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 30.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 200.000,- €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000,- € bis 100.000,- € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 100.000,- € bis 250.000,- €,

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
(6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- € trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen des Städtebauförderungs-programmes innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 50.000,- €.

(8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Verträge, die auf einmalige Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,- € bis 30.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € bis 2.500,- € pro Monat.
(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 8 zu unterrichten.

§ 8
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 15.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 7.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 7.500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung sowie Erwerb von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- €.
4. im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €

(2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlicher Zuwendungen bis 100,- €.
(5) Unterhalb der Wertgrenzen des § 7 wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Zuständigkeit zur Entscheidung übertragen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird weiter die Befugnis zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten übertragen.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 360,00 € die zweite Stellvertretung monatlich 180,00 €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- €.
(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von je 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,00 € je Monat. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach Abs. 3.
(6) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 20,00 €.
(7) Die Ortsbeiratsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,00 € monatlich. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld nach Abs. 3.
(8) Die Höchstzahl der Fraktions- und Ortsbeiratssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich sechs beschränkt.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Goldberg, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.amt-goldberg-mildenitz.de veröffentlicht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Goldberg im Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz, dem „Heimatboten" bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Für öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen der Stadtvertretung (§ 29 Abs. 6 KV M-V) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
(5) Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Goldberg
1. John-Brinckman-Straße, vor dem Wohnblock mit den Hausnummern 1 - 9
2. Bollbrügger Weg, zwischen den Hausnummern 28 und 35
3. Rathaus, Lange Straße 67
4. Bahnhofstraße 1, gegenüber Draisinenhaltestelle
5. Rummelsberg 22

Ortsteile
6. Ortsteile Lüschow, (Waldweg 1) Steinbeck (Steinbecker Dorfstraße Höhe Fahrgastunterstand)und Medow (Lindenstraße Höhe Fahrgastunterstand)
7. Ortsteile Diestelow (Straße der Genossenschaft Begegnungsstätte), Grambow (Sehlsdorfer Straße, gegenüber Fahrgastunterstand), Neuhof (Zahrener Straße, Fahrgastunterstand) und Sehlsdorf (Altes Dorf, ehemaliges Trafogebäude)
8. Ortsteile Wendisch Waren (vor dem Grundstück Hauptstraße 57) und Woosten (Dorfmitte, am Friedhof).

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1,2 und Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" an der Stadtbibliothek, Lange Straße 90 in Goldberg. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form.

§ 11
Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte)

(1) Für die aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gewählt. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung
Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte erfolgt nach § 7 der Gebietsänderungsverträge vom 20.09.2011.

(2) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Ortsteile mit nachstehender Mitgliederzahl gebildet:

Ortsbeirat	**Ortsteile**	**Mitglieder**
Diestelow	Diestelow, Grambow, Neuhof, Sehlsdorf	5
Wendisch Waren	Wendisch Waren, Woosten	3

(3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12
Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten.
(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.
(4) Der Ortsbeirat hat in allen wichtigen Angelegenheiten für das Gebiet der Ortsteile ein Vorschlagsrecht, ein Informationsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Stadtvertretung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der in § 6 der Gebietsänderungsverträge vom 20.09.2011 bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen;
2. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB;
4. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung;
7. Änderung von Grenzen des Ortes.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Goldberg, den 16.12.2019

STADT GOLDBERG

Gustav Graf von Westarp
Bürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."